

ABT15EW – Sanierung und Revitalisierung

Förderungsrichtlinie

Kleine Sanierung

Stand Jänner 2024



Das Land
Steiermark

Kleine Sanierung

Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark

Für Layout und Inhalt verantwortlich:
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Sanierung und Revitalisierung

<https://wohnbau.steiermark.at> bzw. www.sanieren.steiermark.at

Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-3713 sowie 3769 und 5461 (Serviceline)
Fax: +43/(0)316/877-4569
E-Mail: sanierung@stmk.gv.at

© Jänner 2024

Inhaltsverzeichnis

Kleine Sanierung	1
Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	3
1. Gegenstand der Förderung	3
2. Begriffsbestimmungen	4
2.1. Wohnung	4
2.2. Wohnheim.....	4
2.3. Nutzfläche.....	4
3. Wer kann eine Förderung beantragen?.....	5
4. Können Förderungen miteinander kombiniert werden?	5
5. Förderungsvoraussetzungen	5
6. Förderungshöhe	7
7. Erforderliche Unterlagen.....	9
8. Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?	9
ANHANG	11

Einleitung

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet **einmalige, nicht rückzahlbare Förderungsbeiträge** für **Bestandsbauten**. Die Zuschüsse gelten nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen.

1. Gegenstand der Förderung

Es werden bestehende **Wohnungen, Wohnhäuser** und **Wohnheime** gefördert.

Für folgende Maßnahmen kann eine Förderung gewährt werden:

- a) **Verbesserung der thermischen Qualität einzelner Außenbauteile**
 - Fenster und Außentüren
 - Außenliegende Verschattungssysteme (Jalousien, Rollläden)
 - Fassadenflächen (Außenwände)
 - Kellerdecken oder Wände / Fußböden gegen Erdreich
 - Oberste Geschoßdecken oder Dachschrägen, Wände zu nicht beheizten Gebäudeteilen (zB Dachräumen)
- b) **Energierrelevante Maßnahmen am Haustechniksystem wie z.B.**
 - Ersatz von alten Zentralheizungsanlagen, die schon bisher auf Basis erneuerbarer Energie betrieben wurden (hocheffiziente alternative Energiesysteme)
 - Photovoltaik-Anlagen sowie elektrische Energiespeicher
 - Errichtung von Niedertemperatur-Wärmeabgabesystemen
 - Brauchwasserwärmepumpen
 - Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
 - Innovative, energiesparende Formen der Warmwasserbereitung

Nicht gefördert wird der Ersatz von bestehenden fossilen Heizungssystemen und Stromheizungen. Ebenso von der Förderung ausgenommen ist die Errichtung von solarthermischen Anlagen, die Errichtung von Heizungen auf Basis fossiler Brennstoffe und die Errichtung von elektrischen Widerstandsheizungen.
- c) **Sicherheitsrelevante Maßnahmen wie z.B.**
 - Brandschutzmaßnahmen an Hochhäusern
 - Hochwasserschutzmaßnahmen an Wohnhäusern
 - Einbau von Alarmanlagen
 - Installation von Rauchmeldern
 - Einbau einbruchhemmender Wohnungseingangstüren
- d) **Sanierung oder Einbau von Personenaufzügen**
- e) **Ökologische Maßnahmen wie z.B.**
 - Regen- und Grauwassernutzung
 - Errichtung biologischer Abwasserreinigungsanlagen
- f) **Maßnahmen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wie z.B.**
 - Wasserleitungsanlagen etwa durch Ersatz von Leitungen aus Blei
 - Wasseraufbereitungsanlagen
 - Anschlüsse an das öffentliche Kanal- oder Wassernetz
- g) **Errichtung oder Umgestaltung von Sanitärinstallationen** in Bad oder WC
- h) **Elektroinstallationen inkl. Anschlussgebühren**
- i) **Erhaltungsarbeiten (Sanierungsmaßnahmen) wie z.B.**
 - an Dächern oder Dachstühlen, an Abgasfängen, an Treppen oder Decken
 - Mauertrockenlegungen mit entsprechenden baulichen Feuchteschutzmaßnahmen (zB Feuchtigkeitssperre, Injektionsverfahren Elektrosmose, Bauteilheizung u.ä.)
 - Fassadensanierungen bei baukulturell wertvollen Objekten

- j) **Veränderungen von Wohnraum**
 - Grundrissänderungen innerhalb von Wohneinheiten
 - Wohnungsteilungen oder Wohnungszusammenlegungen
- k) **Erweiterungen von Wohnraum**
 - Erweiterungen von Wohnraum durch Zubau bei bestehenden Wohngebäuden, wobei das **förderbare Ausmaß der Erweiterungen** bezogen auf die bestehende Wohnnutzfläche bei ausschließlichen Wohngebäuden mit ein oder zwei Wohnungen (i.A. **Ein- und Zweifamilienhäuser**) **50 %** und bei **Gebäuden ab 3 Wohnungen 30 %** unterschreiten muss (begrenzt ist nur das förderbare Ausmaß, die Größe des Zubaus insgesamt ist nicht begrenzt)
Eine Förderbarkeit ist weiters nur dann gegeben, wenn gleichzeitig auch zumindest eine Sanierungsmaßnahme entsprechend Pkt. a) bis h) durchgeführt wird und darüber hinaus der Zubau keine komplett, abgeschlossene Wohnung ohne Einbeziehung einer Bestandsfläche darstellt.
 - Schaffung von Wohnraum innerhalb bestehender Gebäude (z.B. Dachgeschoßausbau, Einbau von Wohnungen in einem Bürogebäude)
- l) **Sanierung oder Schaffung von Balkonen oder Loggien** bei bestehenden Gebäuden (Verbesserungsmaßnahmen gemäß dem Stmk. Wohnbauförderungsgesetz 1993)

Maßnahmen anlässlich der **Errichtung von Neubauten** sind **nicht Gegenstand** dieser Förderung.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Wohnung

Gesamtheit von einzelnen bzw. zusammenliegenden sowie normal ausgestatteten Räumen, die baulich in sich abgeschlossen sind und für eine ganzjährige Bewohnung geeignet sind

2.2. Wohnheim

Heim in normaler Ausstattung, das zur Befriedigung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses seiner Bewohner bestimmt ist und das neben den Wohn- oder Schlafräumen auch die dem Verwendungszweck entsprechenden sonstigen Räume enthält

2.3. Nutzfläche

Gesamte Bodenfläche einer Wohnung oder eines Geschäftsraums abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen. Nicht zu berücksichtigen sind dabei:

- Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind
- Treppen, offene Balkone, Terrassen
- Räume, die spezifisch für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ausgestattet sind

3. Wer kann eine Förderung beantragen?

Um die Förderung können ansuchen:

- **Eigentümer:innen** einer Wohnung oder Liegenschaft
- **Mieter:innen** einer Wohnung
- **Bauberechtigte**

4. Können Förderungen miteinander kombiniert werden?

Förderungen anderer Stellen (Bund, Gemeinde, Bundesdenkmalamt, Kammer für Land- und Forstwirtschaft usw.) sind möglich, solange die Summe der Förderungen nicht die förderbaren Kosten übersteigt. Förderungen anderer Landesstellen zur selben Maßnahme sind nicht möglich.

Die Förderung von Fernwärmeanschlüssen erfolgt entweder aus Mitteln der Wohnbauförderung oder aus Mitteln des Steirischen Umweltlandesfonds (Umweltförderung).

5. Förderungsvoraussetzungen

- Für Sanierungsmaßnahmen gemäß **Punkt 1 lit f) bis l)** muss die **Baubewilligung** für die Errichtung des zu fördernden Objektes zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsantrags **zumindest 30 Jahre** zurückliegen. Davon ist die Schaffung von neuem Wohnraum bei bestehenden Eigenheimen ausgenommen.
- Es muss eine **Benützungsbewilligung** für das zu fördernde Objekt vorliegen.
- Bei Wohnungsvereinigungen, Wohnungsteilungen sowie bei Neuschaffung von Wohnraum in bestehenden Gebäuden (z.B. Dachgeschoß-Ausbau) muss jede Wohnung eine **Nutzfläche von 30 bis 150 m²** aufweisen. Die Wohnungen müssen baulich voneinander abgeschlossen sein. Darüber hinaus gehende Begrenzungen der Nutzfläche bestehen nicht.
- Die Sanierungsmaßnahmen müssen eine **kostensparende Ausführung** aufweisen.
- Es werden nur die auf den **Wohnbereich** entfallenden, **angemessenen Kosten** gefördert.
- Für Maßnahmen, die zur Förderung eingereicht werden, müssen Rechnungen von entsprechend **befugten Unternehmen** vorgelegt werden. Das Ausstellungsdatum dieser **Rechnungen** darf zum Zeitpunkt des Förderungsantrags **nicht mehr als zwei Jahre** zurückliegen.
- Es wird die Förderung von reinen **Materialrechnungen ab** einer Rechnungssumme von **200 Euro** auch ohne ausgewiesene Arbeitsleistung gewährt. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

- h) Sollte in der Vergangenheit für die zu fördernde Wohnung bzw. das zu fördernde Wohngebäude bereits einmal eine Förderung im Rahmen der „Kleinen Sanierung“ oder „Umfassenden energetischen Sanierung“ gewährt worden sein, muss zwischen dem Ausstellungsdatum der vergangenen Förderungszusicherung und dem neuerlichen Förderungsantrag ein **Zeitraum von zumindest 3 Jahren** liegen.
Dies gilt nicht für Einzelmaßnahmen bei Wohnungen in Gebäuden mit drei oder mehr Wohnungen (Mehrparteienhäuser), sofern diese Einzelmaßnahmen nicht Gegenstand von vorangegangenen Sanierungsmaßnahmen waren, die sich auf das gesamte Gebäude bezogen haben.
- i) Für die **Förderung von Heizungssystemen** gilt: Ist der Anschluss an eine hocheffizienter Nah- oder Fernwärme¹ möglich, kann nur ein solcher **Nah-/Fernwärmeanschluss** gefördert werden. Hocheffiziente Nah- und Fernwärmenetze im Sinne dieser Förderungsrichtlinie können unter www.sanieren.steiermark.at abgefragt werden.
- j) Für die **Förderung von gebäudetechnischen Systemen** (Heizungsanlagen, Warmwassersysteme, Photovoltaikanlage etc.) gelten die Vorgaben aus der „Richtlinie zur ökologischen Wohnbauförderung“: www.wohnbau.steiermark.at → Themen → Wohnbaurecht → Ökologische Wohnbauförderung.
- k) Aus organisatorischen Gründen kann eine Förderung erst ab einer **anerkannten, förderbaren Kostensumme von 3.000 Euro** gewährt werden.
- l) Wohnungen, für die eine Förderung beantragt wird, müssen **ständig mit Hauptwohnsitz bewohnt werden**. Nebenwohnsitze, Ferienwohnungen, Wochenendhäuser, Büro- und Geschäftsräumlichkeiten und dergleichen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- m) **Ausschließliche Verschönerungsmaßnahmen** (z.B. Erneuerung der Fußböden oder Innentüren bzw. Verputz-, Maler- und Anstricharbeiten) werden **nicht gefördert**.
- n) Bei Neuerrichtung oder Austausch von **Heizungsanlagen** sind **hocheffiziente alternative Energiesysteme** einzusetzen, die für die Gebäudebeheizung und Warmwasserbereitung ganzjährig zur Verfügung stehen.
- o) Bei **Maßnahmen an der thermischen Gebäudehülle** müssen die energetischen Mindeststandards für wärmeübertragende Bauteile entsprechend der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe April 2019, Tabelle Pkt. 4.4.1., um mindestens 24 % unterschritten werden. Abweichend dazu gelten für folgende Bauteile die energetischen Mindeststandards (U-Wert-Vorgaben): Außenwände maximal 0,25 W/m²K, Fensterglas (bei ausschließlichem Tausch des Glases) maximal 1,10 W/m²K (ausgenommen von diesen Vorgaben sind baukulturell wertvolle Gebäude).
- p) **Photovoltaikanlagen** können bis max. 15 kWp je Wohneinheit gefördert werden, sofern sie nicht gemäß § 80 b Stmk. BauG verpflichtend zu errichten sind. Freiflächenanlagen werden nicht gefördert.
- q) Bauprodukte, die zur Gänze oder teilweise aus HFKW geschäumten Kunststoffen bzw. aus recyclierten (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien bestehen, sind nicht zulässig.

¹ Bei hocheffizienter Nah- oder Fernwärme stammen zumindest 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen oder es handelt sich um hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, um sonstige allenfalls ungenutzte Abwärme oder um eine Kombination dieser Energiequellen.

6. Förderungshöhe

Die Förderung besteht in der Gewährung eines **einmaligen, nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrags in der Höhe von 15 % der förderbaren Kosten**. Diese sind in Abhängigkeit der erreichten Ökopunkte wie folgt begrenzt:

Tab. 1: Förderbare Kosten mit Ökopunkten

Ökopunkte	Förderbare Kosten je Wohnung maximal	Förderbare Kosten je Gebäude*) maximal
kein Ökopunkt	30.000 Euro	80.000 Euro
1 Ökopunkt	35.000 Euro	85.000 Euro
2 Ökopunkte	40.000 Euro	90.000 Euro
3 Ökopunkte	45.000 Euro	95.000 Euro
4 Ökopunkte und mehr	50.000 Euro	100.000 Euro

*) gültig für ausschließliche Wohngebäude mit ein oder zwei Wohnungen (i.A. Ein- und Zweifamilienwohnhäuser)

Im Falle der **Neuschaffung** von Wohnungen in bestehenden Gebäuden (z.B. Dachgeschoß-Ausbau), **Wohnungszusammenlegungen und Wohnungsteilungen** gelten auch **ohne Ökopunkte** förderbare Kosten von maximal 50.000 Euro.

Im Falle der **Förderung von Wohnheimen** werden die Heimplätze wie folgt in Wohnungen umgerechnet:

Tab. 2: Umrechnung Heimplätze in Wohnungen

Heimart	Förderbare Wohnungen
Pflegeheim	Anzahl der Heimplätze x 5 / 7
Schüler:innen- oder Student:innenheim	Anzahl der Heimplätze x 3 / 7

Für **folgende Maßnahmen können Ökopunkte gewährt** werden, wobei sich die detaillierten Kriterien für die einzelnen Maßnahmen aus den „Richtlinien der ökologischen Wohnbauförderung“ ergeben (www.wohnbau.steiermark.at → Themen → Wohnbaurecht → Ökologische Wohnbauförderung):

Tab. 3: Ökopunkte für bestimmte Maßnahmen²

Ökopunkte	Maßnahmen
max. 4	Verwendung ökologischer Baustoffe
1	Anschluss an bzw. Umstellung auf Nah- bzw. Fernwärme
1	Einbau einer Biomasseheizung (Scheitholz- und Kombikessel sind im Großraum Graz nicht förderbar)
1	Einbau einer Wärmepumpenheizung
1	Einbau einer Photovoltaikanlage
1	Einbau eines elektrischen Energiespeichers in Kombination mit einer Photovoltaikanlage zur Optimierung des Eigenverbrauchs der Photovoltaikanlage

² Siehe dazu die [Richtlinien für die Ökologische Wohnbauförderung](#)

1	Innovative Bauweisen und Maßnahmen (z.B. Wasserstoffspeicher, innovative Wohnformen, Eisspeicher in Kombination mit einer Wärmepumpe)
1	Einbau eines Niedertemperatur-Wärmeabgabesystems (z.B. einer Fußbodenheizung) mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 40°C

Bei folgenden Maßnahmen sind die maximalen, förderbaren Kosten **je Wohnung** wie folgt begrenzt:

Tab. 4: Maximal förderbare Kosten je Wohnung

Maßnahmen	Förderbare Kosten je Wohnung maximal
Sanierung bzw. Einbau eines Badezimmers	10.000 Euro
Sanierung bzw. Einbau einer WC-Anlage	5.000 Euro
Errichtung eines Personenaufzugs	10.000 Euro
Einbau einer Luftwärmepumpe	6.500 Euro
Einbau einer Grundwasser- und Erdwärmepumpe, Holzheizung	16.500 Euro
Fernwärmeanschlüsse für Wohngebäude mit 1-2 Wohnungen	10.000 Euro
Fernwärmeanschlüsse für Wohngebäude mit 3-4 Wohnungen	4.500 Euro
Fernwärmeanschlüsse für Wohngebäude mit 5-20 Wohnungen	4.000 Euro
Fernwärmeanschlüsse für Wohngebäude ab 21 Wohnungen	2.300 Euro

In Bezug auf die Anzahl der Wohnungen gelten bei Fernwärmeanschlüssen folgende **Festlegungen**:

Die Anzahl der Wohneinheiten (WE) bezieht sich auf das gesamte Objekt und nicht auf die tatsächlich vorgenommenen Wohnungsanschlüsse im Objekt.

Wohnhaus mit 1 Wohnung (Ein- und Zweifamilienwohnhaus): Das Wohnhaus verfügt über eine Fernwärme-Anschlussleitung und eine Wärmeübergabestation.

Wohnhaus mit 2 Wohnungen (Doppelwohnhaus): Das Doppelhaus verfügt insgesamt über zwei Fernwärme-Anschlussleitungen und zwei Wärmeübergabestationen. Jede Doppelwohnhäufte verfügt über eine eigene Fernwärmeanschlussleitung und eine eigene Wärmeübergabestation.

7. Erforderliche Unterlagen

Es sind folgende Unterlagen **in Kopie** vorzulegen:

- a) **Förderungsantrag** (online oder Papier / E-Mail / Fax)
Hinweis: Papieranträge sind nur für natürliche Personen bei Objekten mit bis zu drei Wohneinheiten möglich.
- b) **Vollmacht**, wenn die Förderungsabwicklung über eine bevollmächtigte Person erfolgt
- c) **Aktueller bzw. noch gültiger amtlicher Grundbuchauszug** (nicht erforderlich, wenn der/die Förderungswerber/in Mieter/in ist)
- d) Sofern die **förderungsrelevanten Maßnahmen baubewilligungspflichtig** sind: baubehördlich genehmigte Pläne
- e) Bei **Zubauten**: baubehördlich genehmigte Pläne und Baubewilligung
- f) Bei **Um- und Ausbauten sowie ausschließlichen Wohngebäuden mit ein oder zwei Wohnungen**: Pläne des zu fördernden Objektes mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen (Darstellung: Bestand/grau, Abbruch/gelb, Neubau/rot)
- g) **WS-Datenblatt mit Kostenaufteilung auf die einzelnen Wohnungen**: vorzulegen bei
 - Gebäuden mit einer oder zwei Wohnungen und gewerblich genutzten Flächen (z.B. Büro-, Ordinations- und sonstige Geschäftsräume, Fremdenzimmer)
 - bei Mehrfamilienwohnhäusern ab 3 Wohnungen
- h) **Rechnungen** ausgestellt von entsprechend befugten Unternehmen
- i) **bei Einbau einer Heizung**: der Wärmeliefervertrag und die Inbetriebnahmemeldung (bei **Fernwärmeanschluss**) oder die Bestätigung des Fernwärmebetreibers / der Gemeinde über die Nichtdurchführbarkeit eines Fernwärmeanschlusses (**bei Wärmepumpenheizung oder Holzheizung**)
- j) **bei Errichtung einer Photovoltaikanlage**: Fotos der Anlage und Fotos vom zu versorgenden Wohngebäude

Der Förderungsantrag und die erforderlichen Formulare sind verfügbar auf www.sanieren.steiermark.at.

8. Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?

Die Förderung ist **nach erfolgter Durchführung der Sanierungsmaßnahmen** zu beantragen und zwar längstens **innerhalb von zwei Jahren** gerechnet vom Tag der Ausstellung der ältesten Rechnung.

Bei einem Investitionsvolumen über 30.000 Euro kann **in begründeten Ausnahmefällen** auf Basis von Kostenvoranschlägen bzw. Ausschreibungsergebnissen um schriftliche Mitteilung über die förderbaren Sanierungsmaßnahmen und die Höhe der förderbaren Kosten angesucht werden. In diesem Fall wird eine Vorinformation über die Höhe der möglichen förderbaren Kosten erstellt. Eine Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Vorlage der Rechnungen.

Die Förderung kann online unter www.sanieren.steiermark.at beantragt werden.

Alternativ ist bei Bauvorhaben natürlicher Personen mit bis zu 3 Wohneinheiten auch ein Antrag in Papierform möglich. Der Antrag ist mittels Antragsformular inkl. der erforderlichen Unterlagen per Post, E-Mail oder Fax zu richten an:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 –Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Sanierung und Revitalisierung
Landhausgasse 7, 8010 Graz
E-Mail: sanierung@stmk.gv.at

Für geförderte Energieberatungen wird auf www.technik.steiermark.at/cms/beitrag/12475094/82233481/ verwiesen.

ANHANG

Pflichten und allgemeine Verfahrensbestimmungen

Die Förderungswerberin / der Förderungswerber verpflichtet sich, dass die Wohnung(en) ständig bewohnt wird (werden) bzw. spätestens nach Ausstellung der Förderungszusicherung ständig mit Hauptwohnsitz bewohnt wird (werden) und nimmt zur Kenntnis, dass die Förderungshöhe ausschließlich vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Energie und Wohnbau, ermittelt wird.

Weiters verpflichtet sich die Förderungswerberin / der Förderungswerber,

1. dem Förderungsgeber (Land Steiermark) die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Originalrechnungen) sowie Zutritt zum geförderten Objekt zu gestatten;
3. unwiderruflich das Einverständnis zur Überprüfung aller der Förderungswerberin / dem Förderungswerber zuzurechnenden Baukonten des geförderten Objektes durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
4. eventuellen Rechtsnachfolger/innen alle Verpflichtungen aus der Förderungszusicherung rechtswirksam zu überbinden und dem Förderungsgeber alle Änderungen anzuzeigen. Ein schriftliches Ansuchen um Förderungsübertragung ist unverzüglich dem Förderungsgeber zu übermitteln. Eine Übertragung der Förderung ist nur durch schriftliche Zustimmung des Landes möglich;
5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der Förderungszusicherung entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin verursacht wurde;
6. dem Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim/bei der Förderungswerber/in im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Dem Förderungsgeber steht auch das Recht zu, bereits ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

1. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden;
2. die Bedingungen der Förderungszusicherung nicht eingehalten werden.

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, wird vereinbart,

1. dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
2. dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus der Förderungszusicherung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen der Förderungszusicherung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Förderungszusicherung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt.

Eigenerklärungen

1. Für den Fall, dass die beantragte Förderung eine mindestens 30 Jahre zurückliegende Baubewilligung des zu sanierenden Gebäudes vorsieht (siehe dazu Punkt 5 lit. a), bestätigt die Förderungswerberin/ der Förderungswerber das Datum der seinerzeitigen Baubewilligung (alternativ kann hier auch eine Bestätigung der Gemeinde für die Bau- und Benützungsbewilligung vorgelegt werden

und/oder:

2. Für den Fall einer geplanten Förderung der Erweiterung von Wohnraum (siehe dazu Punkt 1 lit. j), bestätigt die Förderungswerberin/ der Förderungswerber das Datum der Baubewilligung für den geplanten Zubau.
Hinweis: Bewilligungen können beispielsweise auch auf Grundlage des Stmk. Baugesetzes, des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes, des Ortsbildgesetzes, des Denkmalschutzgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes u.a. erforderlich sein.
3. Die Förderungswerberin / der Förderungswerber bestätigt, dass die Wohnung(en) ständig bewohnt wird (werden) bzw. spätestens nach Ausstellung der der Förderungszusicherung ständig zur Erfüllung des dringenden Wohnbedürfnisses mit Hauptwohnsitz bewohnt wird (werden).
4. Die Förderungswerberin / der Förderungswerber bestätigt, dass die angeführten Rechnungsbeträge vollständig sind und sich nur auf erbrachte und in voller Höhe bezahlte Leistungen beziehen.
5. Die Förderungswerberin / der Förderungswerber bestätigt, über alle für das

Sanierungsvorhaben benötigten Bewilligungen (einschließlich der Benützungsbewilligung) informiert zu sein und diese auch vorliegend zu haben. Hinweis: Bewilligungen können beispielsweise auf Grundlage des Stmk. Baugesetzes, des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes, des Ortsbildgesetzes, des Denkmalschutzgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes u.a. erforderlich sein.

6. Die Förderungswerberin / der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass eine Förderung nur Eigentümer:innen des Gebäudes, Bauberechtigten oder den nach § 6 Abs 2 Mietrechtsgesetz oder § 14c Abs 2 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz bestellten Verwalter:innen, bei Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung auch den Mieter:innen, Wohnungseigentümer:innen oder (Mit)Eigentümer:innen, die die in ihrem Haus gelegene Wohnungen selbst benützen, gewährt werden darf.
Die Förderungswerberin / der Förderungswerber bestätigt mit der Unterschrift, über die erforderliche Berechtigung zur Entgegennahme der Förderung zu verfügen.
7. Die Förderungswerberin / der Förderungswerber bestätigt, die maßgeblichen Förderungsvoraussetzungen zu erfüllen.
8. Die Förderungswerberin / der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass sich die Förderungsstelle vorbehält, gegebenenfalls weitere zur Prüfung benötigte Unterlagen nachzufordern.
9. Die Förderungswerberin / der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass bei den Sanierungsvorhaben (nach terminlicher Vereinbarung) eine stichprobenartige Kontrolle durchgeführt werden kann und die gewährte Förderung vom Land Steiermark bei Nichteinhaltung der wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen zurückgefordert wird.

Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

Verzeichnisse

Tab. 1: Förderbare Kosten mit Ökopunkten.....	7
Tab. 2: Umrechnung Heimplätze in Wohneinheiten	7
Tab. 3: Ökopunkte für bestimmte Maßnahmen	7
Tab. 4: Maximal erreichbare Ökopunkte.....	8

